

Anlage zur Festsetzung vom 15. Juni 2022 für das Wertheimer Altstadtfest von 2022 bis 2026

Auflagen und Hinweise

Die Benutzung öffentlicher Flächen (**Sondernutzungserlaubnis**) ist gesondert zu beantragen.

Für das Wertheimer Altstadtfest werden für **Musikende, Ausschankende und Sperrzeit** folgende Zeiten festgesetzt:

Freitag und Samstag:	Musikende	01.00 Uhr
	Ausschankende	01.30 Uhr
	Sperrzeitbeginn	02.00 Uhr
Sonntag:	Musikende	23.15 Uhr
	Ausschankende	23.30 Uhr
	Sperrzeitbeginn	24.00 Uhr

Es ist dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dass nach Musikende die Geräuschmissionen so zu reduzieren sind, dass Belästigungen vermieden werden.

Dem Ruhebedürfnis der Wertheimer Altstadtbewohner ist größere Bedeutung beizumessen als dem Geschäftsinteresse.

Am Sonntag sind **Abbau- und Aufräumarbeiten** nach 22.00 Uhr nur noch leise und ohne erhebliche Lärmbelästigung zulässig. Am Montag nach 01.00 Uhr sind jegliche Abbau- und Aufräumarbeiten verboten.

Die Stände sind so aufzubauen, dass die **Wege für Rettungsfahrzeuge frei bleiben** (Restfahrbreite von 3,50 m!). Dies gilt auch für die Stände der "fliegenden Händler". Die Feuerwehrezufahrten sind gekennzeichnet.

Der Lieferverkehr darf durch die Sondernutzung nicht behindert werden. Die Zufahrt zu Garagen und privaten Stellplätzen ist jederzeit offen zu halten, dies gilt auch für die Zugänge zu den Wohnhäusern und Geschäften.

Das Jugendschutzgesetz ist an den Ständen mit alkoholischem Ausschank auszuhängen und zu beachten.

An den Verkaufsständen ist gut sicht- und lesbar das Angebot an Speisen und/oder Getränken mit genauer Preis- und Mengenabgabe sowie der Name und die Anschrift des Standbetreibers anzubringen.

Für die Abgabe von Speisen und Getränken sollen Mehrwegbehältnisse (z. B. Gläser und Flaschen) bzw. Porzellangeschirr verwendet werden. Werden Einweggeschirr oder Einwegbehältnisse wie Pappteller, Kunststoffteller, Pappbecher, Kunststoffbecher, Dosen, Safttüten, Kunststoffbestecke, Einwegflaschen u. ä. verwendet, ist zur Müllvermeidung Pfand zu verlangen.

Es sind ausreichend **Abfallkörbe** oder ähnliche Behältnisse aufzustellen.

Alle anfallenden Abfälle bzw. Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es sind ausreichend **Toilettenwagen** aufzustellen.

Es sind genügend Hinweisschilder für die Toiletten aufzustellen.

Die Ladezonen in der Brückengasse und Lindenstraße sind freizuhalten.

Eine Begehung mit der Feuerwehr bezüglich der **Feuerwehruzufahrten** ist erforderlich. Erforderliche Feuerlöscher und/oder Löschdecken sind nach Absprache mit der Feuerwehr (Brandschutzbeauftragten) festzulegen.

Die **Verkehrsleitführung** und Hinweisbeschilderung ist mit dem Referat Öffentliche Ordnung der Stadt Wertheim abzustimmen.

Sofern Lebensmittel, insbesondere Lebensmittel tierischer Herkunft, in den Verkehr gebracht werden sollen, sind die einschlägigen Vorschriften der **Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)** zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist die Inbetriebnahme eines Standes nicht zulässig.

Auf folgende Mindestanforderungen wird hingewiesen und um Beachtung gebeten:

- a) Alle Lebensmittelstände mit Wasseranschlussmöglichkeit müssen eine mit fließendem warmem und kaltem Wasser in Trinkwasserqualität ausgestattete, separate und hygienisch einwandfreie **Handwaschgelegenheit** (Handwaschbecken) mit Seifenspender (keine Stückseife) und Einmalhandtüchern (keine üblichen Stoffhandtücher) haben.
- b) Außerdem sind alle Lebensmittel-Verkaufsstände mit Wasseranschlussmöglichkeit mit einer von der Handwaschgelegenheit strikt zu trennenden, hygienisch einwandfreien **Spülmöglichkeit** (Spüle/Spülbecken) mit fließendem Wasser in Trinkwasserqualität auszustatten.
- c) Für die Betreiber der Lebensmittelstände ist eine **Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz** vor Ort zwingend erforderlich.
- d) Torten und Kuchen mit nicht durcherhitzten Füllungen und Auflagen (Sahne, Buttercreme), Milch, Salate, Dressing, Eis, Käse, Wurst, Fleisch sowie belegte Brötchen müssen **gekühlt aufbewahrt** werden (für Kühlschränke wird auf die DIN 10508 Temperaturen für Lebensmittel verwiesen).
Eine Lagerung der vorgenannten Lebensmittel im Freien und ohne ausreichende Kühlung ist nicht zulässig.

- e) Lebensmittelverkaufsstände müssen so aufgestellt werden, dass eine **nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel** durch z.B. Staub, Gerüche, Insekten, Witterungseinflüsse, Rauch oder auch Abfälle **vermieden** wird. Sie müssen überdacht sowie seitlich und rückwärts umschlossen sein. Offene Lebensmittel müssen an der Vorderseite des Verkaufsstandes durch eine ausreichende Abschirmung (z. B. vor Anhusten oder -niesen durch Kunden geschützt werden.)
- f) **Grilleinrichtungen** sind auf befestigtem Untergrund standsicher auszustellen. Es sind Schutzvorrichtungen anzubringen, damit die auf den Grilleinrichtungen zubereiteten Lebensmittel durch Witterung und Besucher nicht beeinträchtigt und Besucher durch die Grilleinrichtungen nicht gefährdet werden können.
- g) Den Bediensteten der Lebensmittelstände sind **Personal-Toiletten** zur Verfügung zu stellen. Diese sind mit ausreichend Handwaschgelegenheiten mit Warm- und Kaltwasserzufuhr sowie Flüssigseifenspendern und Spendern für Einmalhandtücher auszustatten.
- h) Bei Lebensmitteln gibt es umfangreiche **Kennzeichnungsvorschriften** zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefährdung und Täuschung. Die Kennzeichnung erfolgt auf einem Preisaushang oder einer Speisekarte. Hier sind bei offen abgegebenen Lebensmitteln mindestens anzugeben:
- die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels
 - die enthaltenen Zusatzstoffe wie z. B. Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker, Phosphate oder auch Koffein und Chinin in Getränken
 - Zutaten die Allergien auslösen können

Den Marktständen, die Lebensmittel anbieten, ist vorab der Leitfaden des Ministeriums Ländlicher Raum für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten zu übersenden.

Den Marktständen, die **alkoholische Getränke** anbieten, ist rechtzeitig ein Antrag auf Gestattung auszuhändigen.

Alle Stände, die offenes Feuer/Gas haben, sind mit einem Feuerlöscher und einer Löschdecke auszustatten.

Bei der Marktdurchführung ist das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) und das **Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG)** vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) zu beachten.

Für den Umgang mit Druckgasbehältern (Gasflaschen) gilt die **Druckbehälterverordnung**.

Besonders wird auf die "**Technischen Regeln Druckgase**" TRG 280 und hier auf folgende Punkte hingewiesen:

- a) Gemäß Ziff. 2.4 gilt als **Entleeren**, wenn Druckgasbehälter mit Entnahmeeinrichtungen verbunden sind und Gase entnommen werden.

- b) Der Schutzbereich ist ein räumlicher Bereich um Druckgasbehälter mit brennbaren oder sehr giftigen Gasen, in dem infolge Undichtheiten an Anschlüssen und Armaturen oder betriebsmäßig beim Anschließen oder Lösen von Leitungsverbindungen oder infolge menschlicher Fehlhandlungen das Austreten von Gas oder Gas-Luft-Gemischen nicht ausgeschlossen werden kann. (2.9 TRG 280)
- c) Druckgasbehälter dürfen nur über Entnahmeeinrichtungen entleert werden, die für das jeweilige Gas geeignet sind, einen sicheren und gasdichten Anschluss an den Druckgasbehältern ermöglichen und keine Mängel aufweisen. (8.1.2 TRG 280)
- d) An Stellen, an denen Druckgasbehälter zum Entleeren angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl von Druckgasbehältern bereitgestellt werden. (6.1 TRG 280)
- e) Jeder zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter für brennbare oder sehr giftige Gase muss von einem Schutzbereich umgeben sein. (8.1.9 TRG 280)
- f) Bei Entnahme aus der Gasphase gilt z. B. im Freien für Einzelflaschen mit Gasen schwerer als Luft (z. B. Propan) der Radius von 1 m um den Druckgasbehälter und 0,5 m über dem Ventilanschluss als Schutzbereich. In Räumen verdoppeln sich diese Abstände.

Bei der Überprüfung der Verkaufsstände am Freitag ab 12.00 Uhr muss eine verantwortliche Person am vollständig aufgebauten und fertig eingerichteten Stand anwesend sein. Trifft dies nicht zu, erfolgt keine Standfreigabe. Eine nachträgliche Abnahme eines Standes ist kostenpflichtig.